

**Bebauungsplan „Eggensteiner-, Sudeten- und Pionierstraße, 2. Änderung“,
Karlsruhe-Knielingen**

Zusammenfassung der im Rahmen der Behördenbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge

Stellungnahmen der Behörden und TÖB	Abwägung
BUND 15.09.2014	
Die Naturschutzverbände begrüßen es, dass ein autofreies Wohnquartier errichtet wird. In diesem Zusammenhang erinnern wir an die seit Jahrzehnten angekündigte und immer noch nicht verwirklichte Fortsetzung der Straßenbahnlinie 2. Eine Endhaltestelle im neuen Stadtviertel, die nur auf dem Papier besteht, kann nicht dazu beitragen, dass auf Individualverkehr soweit wie möglich verzichtet wird.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Inhalte der 2. Änderung des Bebauungsplans „Eggensteiner, Sudeten- und Pionierstraße“ Hinsichtlich der weiteren Realisierung der Straßenbahnlinie 2 lässt sich sagen, dass nach Äußerung der VBK 2014 mit dem Abschluss der Planfeststellung zu rechnen ist. Parallel wird der Finanzierungsantrag vorbereitet. Sofern Planrecht und Fördermittel eingegangen sind, kann mit dem Bau begonnen werden.
Auch begrüßen wir die Festsetzung, dass die Flachdächer der Wohngebäude und die Dächer der Tiefgaragen begrünt werden müssen.	Kenntnisnahme
Eine Überarbeitung halten wir bei den Artenempfehlungen für Laubbäume – die vorgelegte Liste enthält etliche nicht einheimische Arten – für geboten. In Anbetracht des weiter um sich greifenden Artensterbens, das allein durch Schutzgebiete nicht gebremst werden kann, ist unseres Erachtens die Pflanzung einheimischer Baumarten vorzuschreiben. Dies sollte auch für die Pflanzung von Hecken gelten. Die bisher angelegten Vorgärten im neuen Viertel sind in aller Regel von der hoch giftigen, ökologisch wertlosen und Probleme schaffenden Lorbeerkirsche umrahmt. Die vorgelegte Gehölzliste widerspricht dem Ziel der Annäherung an eine naturnahe Gestaltung. Als Grundlage ist dagegen die entsprechende Handreichung der LUBW „Das richtige Grün am richtigen Ort“ 1 (LfU 2004) heranzuziehen.	Zu den Artenempfehlungen der Bäume lässt sich folgendes sagen: In der Gustav-Heinkel-Straße wird <i>Prunus avium</i> 'Plena' gepflanzt werden wie in den bereits fertig gestellten Abschnitten der Straße. Im zentralen Grünzug ist wegen der beengten Verhältnisse die Beschränkung auf heimische Baumarten nicht sinnvoll, weil diese meist zu groß werden. Für die Straßen Langbühl und Bernhard-Metz werden in Abstimmung mit dem Gartenbauamt Straßenbaumarten ausgewählt werden, die vom Wuchs den räumlichen und von Art und Sorte den klimatischen Bedingungen angepasst sind. Die reine heimische Art ist dazu aus Platzgründen meist nicht geeignet. Zu den Artenempfehlungen der Hecken lässt sich folgendes sagen: Die Artenliste in den Hinweisen umfasst nur heimische Arten. Falls die Hecken vom Bauträger gepflanzt werden, ist gewährleistet, dass diese Arten verwendet werden, falls nicht ist die Durchsetzung nicht einfach, weil städtischerseits die Kapazitäten fehlen, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

Stellungnahmen der Behörden und TÖB	Abwägung
Nicht nachvollziehbar ist die Beschränkung der Vegetationsflächen in den Vorgärten auf 40 cm. Viele pollenspendende Gartenblumen werden größer, noch nicht mal eine Sonnenblume dürfte bei dieser Einschränkung wachsen. Diese Festsetzung sollte deshalb gestrichen werden.	Gemeint ist hier die Wuchshöhe der Vegetation. Dabei ist zu differenzieren zwischen den Bereichen, in denen Leitungen verlegt werden und denen, die leitungsfrei sein werden. Aufgrund von Leitungen, die im Vorgartenbereich in geringer Tiefe verlegt werden müssen, dürfen die Anpflanzungen dort nur ein geringes Wurzelwachstum (Flachwurzler) haben. Daher wird hier durch die Wuchshöhenbeschränkung auf 40 cm einerseits die Begrünung und andererseits der Schutz der Leitungen gesichert. In den leitungsfreien Bereichen soll auch ein höherer Bewuchs zugelassen werden. Näheres ist dem Grünordnungsplan und den Textfestsetzungen unter Ziffer 1.6.2 zu entnehmen.
Deutsche Telekom 19.08.2014	
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Im Teilbereich des Bebauungsplanes sind Änderungen an den Verkehrswegen vorgesehen, die vorhandene Telekommunikationslinien beeinträchtigen. Diese Änderung an den Verkehrswegen erfolgt ursächlich nicht aus straßenbaulast-spezifischen Gründen, sondern aus Gründen einer Maßnahme zu Gunsten von Anliegern und Investoren. Für diese Änderung bestehen für die Telekommunikationslinien der Telekom in diesem Bebauungsplanbereich keine Folgepflicht aus § 72 TKG, so dass Telekom die Anpassung bzw. die Verlegung der TK-Linien nicht auf eigene Kosten durchzuführen hat. Wir beantragen, die Planungen so zu verändern, dass die betroffene TK-Linien der Telekom in ihrer jetzigen Lage verbleiben können und alternativ, dem Träger des Vorhabens aufzuerlegen, die Kosten der Telekom für die Sicherung / Änderung / Verlegung ihrer TK-Linien aufgrund des geplanten Vorhabens im erforderlichen Umfang zu tragen. Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.	Das Erschließungssystem wurde bis auf geringfügige Verschiebung der straßenbegleitenden Bäume aus dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Es ist vorgesehen die Telekom-Leitungen in ihrer derzeitigen Lage zu belassen. Sollten Änderungen erforderlich werden, ist die Umlegung der TK-Linien von der KGK zu tragen. Kennntnisnahme

Stellungnahmen der Behörden und TÖB	Abwägung
Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist dann geplant, wenn im Gehwegbereich Auskofferungsarbeiten stattfinden und andere Versorger auch Leitungen verlegen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Baumaßnahmen so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Teilen Sie uns bitte die bauausführende Firma mit, damit wir direkt Vertragsverhandlungen einleiten können. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die Telekom wird rechtzeitig vor Beginn der Erschließung informiert. Die Erschließungsarbeiten werden in enger Abstimmung mit der Telekom durchgeführt. Die ausführende Firma wird der Telekom rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen mitgeteilt.
Handwerkskammer 13.08.2014	
Keine Bedenken oder Anregungen	---
Industrie- und Handelskammer 10.09.2014	
Keine Bedenken oder Anregungen	---
Landesnatschutzverband Baden-Württemberg 15.09.2014	
Gemeinsame Stellungnahme mit BUND	s.o. unter BUND 15.09.2014
Naturschutzbund Deutschland e.V. NABU 15.09.2014	
Gemeinsame Stellungnahme mit BUND	s.o. unter BUND 15.09.2014
Landratsamt-Gesundheitsamt 26.08.2014	
Einwendungen gegen o.g. Bebauungsplan bestehen mit Blick auf wasserhygienische Belange aus Sicht des Gesundheitsamtes nicht. Wir weisen jedoch vorab darauf hin, dass der Unternehmer und sonstige Inhaber (Usl) von Wasserversorgungsanlagen bei deren Errichtung bzw. bei baulichen Veränderung verpflichtet ist, die Anforderungen der „Bekanntmachung der Neufassung der Trinkwasserverordnung“ vom 02.08.2013 (BGBl. I Nr. 46 v. 07.08.2013 S.2977) auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften - Artikel 1 Infektionsschutzgesetz, §37 Abs. 1 (BGBl Nr.33 v. 20.07.2000 S.1045) unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Gemäß §13 der Trinkwasserverordnung sind bauliche und betriebstechnische Veränderungen an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage im Voraus (4 Wochen) dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Ein entsprechendes Anzeigeformular steht auf den Internetseiten des Landratsamtes Karlsruhe – Gesundheitsamt zur Verfügung.	Die Anregung wird berücksichtigt und in Ziffer 10 der Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen. Die Anregung wird berücksichtigt und in die Hinweise unter Ziffer 10 zum Bebauungsplan aufgenommen.
Nachbarschaftsverband Karlsruhe, Planungsstelle 18.08.2014	
Der Flächennutzungsplan 2010 weist für das Planungsgebiet geplante Wohnbaufläche aus, das Vorhaben ist somit aus dem FNP 2010 entwi-	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der Behörden und TÖB	Abwägung
ckelt.	
Neuapostolische Kirche 06.08.2014	
Keine Anregungen o. Bedenken zur Planung.	---
Polizeipräsidium 29.08.2014	
1. Anlage von Straßen und Mischflächen Wir gehen davon aus, dass die Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASI 06) Anwendung finden. Hinsichtlich des geplanten verkehrsberuhigten Bereichs dürfen wir ergänzend darauf hinweisen, dass eine eindeutige Abgrenzung zwischen Fahrbahnende und Beginn der verkehrsrechtlichen Mischfläche entstehen muss, um auch über das Zonenbewusstsein auf das Verkehrsverhalten einzuwirken. Hier regen wir an, am Beginn bzw. Ende des verkehrsberuhigten Bereichs „Eichheckle“, diesen über einen abgesenkten Bordstein an die Eggensteiner Straße bzw. Gustav-Heinkel Straße anzubinden, und somit eine Einfahrsituation im Sinne des § 10 StVO zu schaffen. 2. Garagen und Stellplätze Wir gehen davon aus, dass die einschlägigen Richtlinien zur Ausführung von Garagen und Garagenstellplätzen (Garagenverordnung - GaVO) sowie zur Anzahl der Stellplätze insgesamt (§ 74 Abs. 2 LBO und VwV Stellplätze) bei der Planung berücksichtigt und beachtet wurden. 3. Einfriedungen Hinsichtlich der maximal zulässigen Höhe der Einfriedung mit Hecken geben wir zu bedenken, dass diese im Bereich der Zu- und Abfahrt der Stellplätze und der Tiefgaragenausfahrt zur Einhaltung erforderlicher Sichtdreiecke zwingend auf eine maximale Höhe von 0,8 m beschränkt werden muss. Wir bitten, das Vorgebrachte in der weiteren Planung zu berücksichtigen und uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Verkehrsflächen wurden aus dem Bebauungsplan „Eggensteiner, Sudeten- und Pionierstraße“, der am 11.09.2009 in Kraft getreten ist, übernommen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden die geltenden Richtlinien berücksichtigt. Die Anregung betrifft nicht die Inhalte des Bebauungsplans, der eine gemischte Verkehrsfläche in diesem Bereich festsetzt. Der Grundsatz einer deutlichen Abgrenzung der Mischfläche gegenüber der öffentlichen Straßenfläche wird im Zuge der Ausführungsplanung beachtet. Bei der Planung der Tiefgarage, die von einem Fachplaner durchgeführt wurde, wurden die einschlägigen Richtlinien beachtet. Die notwendigen Stellplätze nach LBO für das neue Wohnquartier werden innerhalb der geplanten Tiefgaragen nachgewiesen. Die Anregung wurde geprüft. In den Zufahrtsbereichen zu den Erschließungsstraßen kommt es zu keiner Kollision von geplanten Einfriedungen mit den notwendigen Sichtdreiecken. Insofern wurde die Anregung berücksichtigt.
Regierungspräsidium, Referat 26 Denkmalpflege 27.08.2014	
Bau- und Kunstdenkmalpflege: Belange der Bau und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen. Archäologische Denkmalpflege: Sollten in Folge der Planungen bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde und Befunde entdeckt werden, sind diese dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 26 umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu vier Werktage nach der Fundanzeige un-	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits unter Ziffer 3 der Hinweise. Die Anregung wird insoweit berücksichtigt, als dass der Begriff „Landesdenkmalamt Baden- Württemberg, Archäologische Denkmalpflege“ durch „Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 26 – Denkmal-

Stellungnahmen der Behörden und TÖB	Abwägung
berührt zu lassen, wenn nicht eine Verkürzung der Frist mit dem Ref. 26 vereinbart wird. (S 20 DSchG i.V.m. § 27 DSchG)	pflege“ ersetzt wird.
Regierungspräsidium Referat 46 Luftverkehr 12.08.2014	
Luftrechtliche Belange sind nicht betroffen.	---
Regionalverband Mittlerer Oberrhein 09.09.2014	
Im Sinne des sparsamen Flächenverbrauchs im Außenbereich begrüßen wir die Schaffung eines verdichteten Wohnquartiers auf einer Konversionsfläche und stimmen dem Vorhaben zu.	Kenntnisnahme
Stadtwerke Karlsruhe GmbH 13.08.2014	
Stromversorgung Gegen den B.-Plan Eggensteiner, Sudeten-, Pionierstraße, KA-Knielingen, 2. Änderung bestehen keine Einwände. Aktuell finden die Abstimmungen mit dem Bauherren und dessen Fachplanern statt. Für die innere Erschließung, Straße Eichheckle und Grünstreifen wird eine Netzerweiterung des 1-kV-Netzes erforderlich. Die Erschließung erfolgt nach den abgestimmten Querschnitten des Büros Wald und Corbe. Gas- und Wasserversorgung Gegen den Bebauungsplan "Eggensteiner-, Sudeten- und Pionierstraße, 2. Änderung" bestehen keine Einwände. Das geplante Baugebiet kann nach Verlegung entsprechender Versorgungsleitungen mit Wasser versorgt werden. Öffentliche Straßenbeleuchtung Seitens der öffentlichen Straßenbeleuchtung bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die im Plan ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen werden entsprechend dem abgestimmten Beleuchtungskonzept für das Konversionsgelände umgesetzt. Kommunikations- und Informationstechnik Keine Einwände. Fernwärmeversorgung Der eingereichte zeichnerische Teil des B.-Plan-Vorentwurfs spiegelt nicht den uns vorliegenden Stand der Bebauungsplanung wieder. In unserem Plan sind andere Baugrenzen und Wege eingetragen. Diese Grenzen haben aber Einfluss auf die eingetragenen Leitungsrechte. Des Weiteren fehlen in ihrem Plan die vorgesehenen Baumstandorte innerhalb der B.-Plan-Grenzen, welche auch auf vorgesehene Leitungstrassen Einfluss hat.	Kenntnisnahme Die notwendige Erweiterung des 1-kV-Netzes erfolgt in enger Abstimmung mit den Stadtwerken. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Inzwischen wurde die Planung (Bebauungsplan und Ausbaupläne) mit den einzelnen Abteilungen der Stadtwerke abgestimmt und die erforderlichen Leitungsrechte in den Bebauungsplan eingetragen. Die Anregung wird berücksichtigt. Da die genaue Lage der Leitungen zum Zeitpunkt der Trägerbeteiligung noch nicht klar war, wurde das Leitungsrecht so festgesetzt, dass bei der

Stellungnahmen der Behörden und TÖB	Abwägung
Wir bitten daher darum, den eingereichten B.-Planentwurf erst mit dem vom Bauträger erstellten Planungen abzugleichen. Eine Zustimmung kann aus den oben genannten Gründen daher nicht erteilt werden.	Verteilung der Leitungen und der Bäume genügend Flexibilität bleibt. Um sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl an Bäumen im Bereich der Mittelzone gepflanzt wird, wurde ein flächiges Pflanzgebot für diesen Bereich festgesetzt. Aufgrund der weitergehenden Abstimmung der Fachplaner ist das Leitungsrecht darauf hin so reduziert worden, dass mögliche Konflikte zwischen den Versorgungsleitungen und den Bäumen vermieden werden und ausreichend Fläche für die Anordnung der Bäume bleibt. In den textlichen Festsetzungen wurde aufgenommen, dass innerhalb des Leitungsrechtes keine Baumpflanzungen zulässig sind. Dazu ergänzend wurde ein Grünordnungs- und Gestaltungsplan erarbeitet, in welchem die einzelnen Pflanzungen bzw. Pflanzflächen festgesetzt sind um Konflikte mit verlegten Leitungen zu vermeiden. Siehe Ziffer 1.9 der Textfestsetzungen.
Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH 10.09.2014	
Die VBK hat keine Anmerkungen über die bisherige Stellungnahme hinaus	Kenntnisnahme Von der VBK liegt lediglich eine Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Eggensteiner, Sudeten- und Pionierstraße“ vor, in der geäußert wird, dass mit einem Abschluss der Planfeststellung für Ende 2014 gerechnet wird.
Wehrbereichsverwaltung Süd 14.08.2014	
Das Planungsgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe der militärischen Liegenschaft „Materiallager 1, Karlsruhe“. Aus diesem Grunde ist im Textteil des o.a. Bebauungsplanes ein Hinweis auf von dieser Liegenschaft ausgehenden Lärmbelästigungen (bei Tag und Nacht) aufzunehmen und klarzustellen, dass aus dieser Sachlage keine Rechtsansprüche gegen den Bund abgeleitet werden können.	Im Rahmen des für den Bebauungsplan „Eggensteiner, Sudeten- und Pionierstraße“ erstellten Schallgutachtens wurden die Geräuscheinwirkungen auf das Planungsgebiet aufgrund des östlich gelegenen Kasernengeländes untersucht. Dabei wurde insbesondere auch eine mögliche Betriebstätigkeit im Nachtzeitraum betrachtet. Das Gutachten hat ergeben, dass im Bereich des Planungsgebietes (der allgemeinen Wohngebiete) im Beurteilungsraum Tag die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten oder unterschritten werden. Im Nachtzeitraum wird der Immissionsrichtwert für Mischgebiete in der Nacht eingehalten. Diese Geräuscheinwirkungen, die an einer begrenzten Anzahl von Tagen auftreten, werden im Bebauungsplan „Eggensteiner, Sudeten- und Pionierstraße“ als zumutbar eingestuft. Insofern sind weitere Untersuchungen nicht erforderlich, in den Bebauungsplan wird ein Hinweis auf das Materiallager und das Schallgutach-

Stellungnahmen der Behörden und TÖB	Abwägung
	ten unter Ziffer 11 aufgenommen.
Zentraler Juristischer Dienst-Immissionschutzbehörde 16.09.2014	
Vor dem Hintergrund der gleich bleibenden Nutzungsart bestehen seitens der Immissionsschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Tiefgaragen, die im späteren Baugenehmigungsverfahren nach TA Lärm zu beurteilen sind, sollte frühzeitig geprüft werden, ob aktiver Schallschutz an den Ein- und Ausfahrten ausreicht, oder ob ergänzend passive Schallschutzmaßnahmen in den benachbarten Bereichen benötigt werden, da diese im Planverfahren festzusetzen wären.	Kenntnisnahme Die Anregung wird berücksichtigt. Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, in der abgeprüft wird, ob ergänzende passive Schallschutzmaßnahmen notwendig sind. Das Gutachten wurde inzwischen dem ZJD zur Prüfung vorgelegt. Eine Zusammenfassung der Inhalte wird unter Ziffer 6 in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Umsetzung der im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Ausführung der Tiefgaragenrampen keine weiteren passiven Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Die Vorschläge zur baulichen Ausbildung der Tiefgaragenrampen wurden in die textlichen Festsetzungen (Ziffer 1.10) übernommen.
Zentraler Juristischer Dienst –Natur- und Bodenschutzbehörde 09.09.2014	
Der Planbereich ist ein Teilbereich des Bebauungsplans " Eggensteiner, Sudeten- und Pionierstraße" vom 11.09.2009. Seinerzeit wurde das gesamte Plangebiet im Hinblick auf Vorkommen von artenschutzrelevanten Tier- und Pflanzenarten hin untersucht und die Artenschutzthematik wurde im Umweltbericht abgearbeitet (vgl. Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan des Büros faktorgrün vom 25.05.2009). Im Zuge der sich nun im Verfahren befindenden Änderung eines Teils dieses Bebauungsplans muss fachgutachterlich überprüft werden, inwieweit die damaligen artenschutzbezogenen Untersuchungsergebnisse auch im Hinblick auf den heutigen Zustand der Flächen und der ggf. dort vorhandenen Habitatstrukturen noch aktuell sind. Ggf. sind erneute Untersuchungen des Planbereichs durchzuführen. Wir empfehlen, den Untersuchungsumfang und die Untersuchungstiefe vorab mit dem städtischen Umwelt- und Arbeitsschutz, Bereich Ökologie abzustimmen. Auf jeden Fall sollte das Thema "Vogelschlagrisiko" im Rahmen des Artenschutzbeitrags behandelt werden. Der aktualisierte Artenschutzbeitrag ist in Form einer speziellen Artenschutzprüfung (saP) einzureichen. In der saP muss plausibel dargestellt werden, inwieweit die einzelnen artenschutz-	Die Anregung wird berücksichtigt. Inzwischen wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Die Inhalte wurden vorab mit dem städtischen Umwelt- und Arbeitsschutz, Bereich Ökologie abgestimmt. Das fertige Gutachten wurde inzwischen der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorgelegt und als vollständig und plausibel eingestuft. Bedenken werden nicht erhoben. Die Inhalte des Gutachtens werden in die Begründung des Bebauungsplans (siehe Ziffer 5) übernommen. Die Anregung wird berücksichtigt. Das artenschutzrechtliche Gutachten wurde in der gewünschten Form verfasst.

Stellungnahmen der Behörden und TÖB	Abwägung
rechtlichen Verbotstatbestände (vgl. 5 44 Abs. 1 BNatSchG) verwirklicht werden können bzw. ob ein Hineinplanen in die Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG - ggf. unter Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen - möglich ist. Grundsätzlich bestehen sowohl aus naturschutzfachlicher als auch naturschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegenüber dem Planungskonzept. Eine abschließende Bewertung ist jedoch erst nach Vorliegen der Ergebnisse aus der o. g. saP, die ggf. auch Änderungen im Begrünungsplan sowie dem textlichen Teil des Bebauungsplans erfordern, möglich. Vorbehaltlich unserer Würdigung der noch einzureichenden Ergebnisse des Artenschutzbeitrags bitten wir zu prüfen, ob folgende von naturschutzfachlicher Seite gewünschte Änderungen im Textteil des Bebauungsplans vorgenommen werden können: Für die Art der Außenbeleuchtung gibt es noch keine Festsetzung. Der Umwelt- und Arbeitsschutz schlägt vor, die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln vorzuschreiben (1. Priorität: LED, 2. Priorität: Natriumniederdrucklampen). Festsetzungen, Ziff. 1.4. Anpflanzungen: Da es sich nicht um eine ausgeprägte Innenstadtlage handelt, sollte bei anzupflanzenden Bäumen lediglich Hochstammware der Art verwendet und auf Zuchtformen wie Pyramiden- oder Kugelformen oder andere, spezielle Züchtungen und Kreuzungen verzichtet werden. Hinweise, Ziff. 5.1 Artenempfehlungen Bäume: Folgende Arten sollten aus den Pflanzlisten gestrichen werden: <i>Platanus acerifolia</i>, <i>Quercus rubra</i> und <i>Q. robur</i>, <i>Gleditsia triacanthos</i>, <i>Cersidiphyllum japonicum</i>, <i>Cercis siliquastrum</i>, <i>Sophora japonica</i>. Folgende Art bitten wir aufzunehmen und zu pflanzen: <i>Quercus petraea</i> (an ausgewählten Stellen), <i>Fagus sylvatica</i>. Das Anpflanzen von <i>Pinus sylvestris</i> sollte gefördert werden. Hinweise Ziff. 5.3 Artenempfehlungen Dachbegrünung: Die für die Dachbegrünung genannten Arten sind nach fachlicher Einschätzung des	Die Anregung wird berücksichtigt (siehe oben). Die Ergebnisse der Untersuchung werden in die Begründung des Bebauungsplans übernommen (siehe Ziffer 5). Die Anregung wird berücksichtigt Eine entsprechende Festsetzung zur Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel wird aufgenommen (siehe Ziffer 1.7.2 der Festsetzungen). Die Anregung wird berücksichtigt. Unter Ziffer 1.6.2 "Allgemeines" wird aufgenommen, dass bei anzupflanzenden Bäumen lediglich Hochstammware zu verwenden ist und dass Zuchtformen wie Pyramiden- oder Kugelformen oder andere, spezielle Züchtungen und Kreuzungen unzulässig sind. Die möglichen Pflanzarten sind unter Ziffer 5.1 der Hinweise im Detail aufgeführt. Die Anregung wird berücksichtigt. Die Arten werden gestrichen. Die Anregung wird berücksichtigt. Die Arten werden aufgenommen (siehe Ziffer 5.3 der Hinweise). Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Die Artenliste für die Dachbegrünung wurde vom Gartenbauamt überarbeitet, drei Arten wurden

Stellungnahmen der Behörden und TÖB	Abwägung
Umwelt- und Arbeitsschutzes grundsätzlich geeignet. Allerdings sollten einige in Südwestdeutschland sehr seltene Arten mit hohem Rote Liste-Status und/oder in Karlsruhe nicht vorkommende Arten gestrichen werden: <i>Anthemis tinctoria</i>, <i>Anthyllis vulneraria</i>, <i>Dianthus armeria</i>, <i>Helichrysum arenarium</i>, <i>Prunella grandiflora</i>, <i>Scabiosa columbaria</i>, <i>Veronica teucrium</i>, <i>Koeleria glauca</i>	aus der Liste gestrichen. Die vom Gartenbauamt aktualisierte Liste wurde in den Bebauungsplan eingearbeitet (siehe Ziffer 5.3 der Hinweise).
Amt für Abfallwirtschaft 22.09.2014	
Am 22.09.2014 fand in unserem Hause ein Gespräch, mit Herrn Schneider von Gerhardt Stadtplaner Architekten, statt. Hierbei wurde anhand des geplanten Wohnungsschlüssels die Größe der Abfallbehälterstandorte besprochen. Diese sind u. E. ausreichend dimensioniert. Allerdings wird bei den Abfallbehälterstandplätzen in der Bernhard-Metz-Str. und in der Straße Langbühl aufgrund der geplanten Parkplätze und Baumscheiben die zulässigen 15 Meter Transportwege überschritten. Hier soll deshalb eine mind. 1,50 Meter breite Transportschneise eingeplant werden. Wir schlagen vor, dies direkt an einer geplanten Baumscheibe vorzusehen. Die Transportwegschnitten sind gegen Zuparken zu sichern. Der Anschluss an die Straßenoberfläche ist in diesen Bereichen ebenerdig herzustellen (2.8. durch Tiefbord). Außerdem ist im schriftlichen Teil des Bebauungsplanes darauf hinzuweisen, dass die Abfallentsorgung ausschließlich über gemeinsame Abfallbehälter und nur an den 4 geplanten Standplätzen erfolgt. Dies beugt vor allem späteren Missverständnissen für die Bewohner vor. Ferner bitten wir um eine lesbare Zusendung der geplanten Wohnraumaufschlüsselung.	Kenntnisnahme Die Anregung wird berücksichtigt. Entlang der Bernhard-Metz-Str. und in der Straße Langbühl wird jeweils ein 1,50 Meter breiter Transportweg in die Planzeichnung aufgenommen. Die Anregung wird berücksichtigt. Ziffer 1 der Hinweise wird entsprechend ergänzt. Die Anregung wird berücksichtigt. Die Unterlagen werden zugeschickt.
Amt für Stadtentwicklung 28.08.2014	
Durch die Änderung des B-Plans Eggensteiner, Sudeten- und Pionierstraße im betreffenden Teilbereich entstehen 144 Wohnungen in urban verdichteter Bauweise. Die geplanten Festsetzungen stellen sicher, dass trotz höherer Verdichtung als im ursprünglichen Plan vorgesehen attraktive Wohnverhältnisse entstehen. Überwiegend werden durch diese Planung Eigenheime ermöglicht, die auf Familien mit Kindern ausgerichtet sind. Durch die Autofreiheit gewinnt das gesamte Quartier zusätzliche Attraktivität für diese Zielgruppe. Das Amt für Stadtentwicklung begrüßt diese	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der Behörden und TÖB	Abwägung
Planung sehr, da nach wie vor zahlreiche Familien mangels geeigneter Angebote für Familienheime Jahr für Jahr Karlsruhe den Rücken kehren. Das entstehende Quartier trägt - neben der Deckung des aktuellen Wohnungsbedarfs - somit auch dazu bei, für die Stadtentwicklung wichtige Bevölkerungsgruppen in der Stadt zu halten.	
Bauordnungsamt 13.08.2014	
zu 1. Planungsrechtliche Festsetzungen Ziff. 1.1.3, 2. Absatz: „... wenn die zum Garten zugehörige Wohnung keinen Zugang zur Tiefgarage hat.“ Bedeutet: „... wenn sie keinen eigenen Zugang hat“, nicht „... wenn sie gar keinen Zugang hat“, im Sinne von „der Bewohner des Gebäudes darf die Tiefgarage nicht betreten“, oder? Ziff. 1.1.3, 3. Absatz: „Fahrradständer sind nur zulässig, wenn sie nicht überdacht sind.“ Notwendige Fahrradabstellflächen nach LBO § 35 Abs. 4 Ziff. 3 liegen damit zwangsläufig in den Gebäuden bzw. der Tiefgarage. Nicht notwendige und lt. B-Plan nicht überdachte Fahrradabstellflächen können dann auch außerhalb liegen. zu 2. Örtliche Bauvorschriften Ziff. 2.1.2, Fassaden: „Fassaden mit grellen Farben sind untersagt. Helle Pastelltöne sind zu vergrauen oder mit Komplementärfarben zu brechen.“ Hier sollte definiert werden, was eine „grelle“ Farbe ist. Das gleiche gilt für „helle Pastelltöne“. Ziff 2.2: „Werbeanlagen und Automaten sind genehmigungspflichtig.“ Diese Regelung stützt sich auf § 74 Abs. 1 Ziff. 6 LBO. Soweit die Werbeanlagen und Automaten jedoch verfahrensfrei nach Ziff. 9 des Anhangs zu § 50 LBO sind, kann durch Satzung allenfalls eine Kenntnissgabepflicht, keine Genehmigungspflicht eingeführt werden. Ziff. 2.3.1, Vorgärten: „Vorgärten sind...zwischen der Straßenbegrenzungslinie	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Formulierung in Ziffer 1.1.3, 2. Absatz wird wie vorgeschlagen mit dem Wort „eigenen“ ergänzt. Nach dem Konzept des Wettbewerbsbeitrags, dessen Umsetzung durch die Bebauungsplanänderung ermöglicht werden soll, sind alle notwendigen Fahrradabstellplätze im Bereich der Tiefgarage angeordnet. Ergänzende, nicht überdachte Stellplätze können auch im Bereich der sonstigen privaten Grundstücksflächen angeordnet werden. Insofern werden die Belange der Radfahrer durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ausreichend berücksichtigt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt (siehe Ziffer 4.6.3). Die Anregung wird berücksichtigt. Die Festsetzung Ziffer 2.1.2 wird geändert und durch folgende Formulierung ersetzt: „Als Fassadenfarben sind nur Farbtöne mit einer Helligkeit ≥ 30 und einer Buntheit ≤ 60 (gemäß RAL-Design-System) zulässig. Reflektierende Materialien sind zur Oberflächengestaltung der Gebäude unzulässig. Großflächige Fenster, Anlagen zur Gewinnung von Energie sowie Bauteile zur Energieeinsparung sind hiervon ausgenommen.“ Die Anregung wird berücksichtigt. Der Satz „Werbeanlagen und Automaten sind genehmigungspflichtig.“ wird wie folgt geändert: "Werbeanlagen und Automaten sind Kenntnissgabepflichtig". Die Anregung wird berücksichtigt. Der Satz wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Stellungnahmen der Behörden und TÖB	Abwägung
und der Baugrenze liegen.“ Zur Eggensteiner Straße hin gibt es nur eine Baulinie. Falls dort auch Vorgarten festgesetzt werden soll, sollte die Festsetzung um „oder der Baulinie“ ergänzt werden. Ziff. 2.3.1, letzter Absatz: Gemeint ist wohl, dass die Vegetation nicht höher als 40 cm wachsen darf, denn 1.5. schließt Aufschüttungen i.d.R. ja aus. Andernfalls könnte man annehmen, dass Hochbeete zulässig sind. Zum Plan selbst: Die mittig gelegene Fläche für das Leitungsrecht ist an den Schmalseiten nicht geschlossen.	„Vorgärten sind ... zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze oder der Baulinie liegen.“ Aufgrund von Leitungsverlegungen in den Vorgartenzonen, ist die Wuchshöhe von Pflanzungen auf maximal 40 cm zu beschränken (Flachwurzler). Nach Rücksprache mit dem Gartenbauamt wird die Festsetzung Ziffer 1.6.2 entsprechend geändert / ergänzt. Die Anregung wird berücksichtigt. Das Leitungsrecht wird an den Schmalseiten geschlossen.
Branddirektion 14.08.2014	
Der Bebauungsplan wird nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen brandschutztechnisch zugestimmt, wenn unter Beachtung der zur Zeit gültigen einschlägigen Bestimmungen insbesondere die nachfolgenden Punkte beachtet werden: Rettungsweg § 15 Abs. 2 LBO Führt der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr, müssen zur Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten durch die Feuerwehr von öffentlichen Verkehrsflächen 1. zu Gebäuden GK 1-3 Zu- oder Durchgänge 2. zu Gebäuden GK 5 und Sonderbauten Zu- oder Durchfahrten bis zu den zum Anleitern bestimmten Stellen vorhanden sein. Bei Gebäuden die ganz oder mit Teilen mehr als 50m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, können zu oder Durchfahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden liegenden Grundstücksteilen verlangt werden (§2 Abs.1 LBOAVO).	Die Anregungen werden berücksichtigt. Bei der Bebauung des Büros Schneider Schumacher, die die Grundlage für die Bebauungsplanänderung bildet, wurden die nach LBO notwendigen Rettungswege bzw. die notwendigen Durchgänge und Zu- und Durchfahrten berücksichtigt. Die einschlägigen Bestimmungen zum Brandschutz werden beachtet. Im Bebauungsplan wird ein Fahrrecht für Feuerwehr und Notdienste aufgenommen, um die notwendigen Zufahrtswege im Bereich der privaten Grundstücksflächen zu sichern.
Gartenbauamt 15.09.2014	
Zur Planzeichnung: Die Baumscheiben sind als Verkehrsgrün, nicht als Parkierungsfläche darzustellen. Die Darstellung der Flächen für Tiefgaragen ist missverständlich. Der Plan liest sich so, als ob nur die mit der rot gestrichelten Linie eingefassten Flächen Tiefgaragenflächen sind. Dabei handelt	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Darstellung im zeichnerischen Teil wird entsprechend geändert. Die Anregung wird berücksichtigt. Die Darstellung der Flächen für Tiefgaragen wird entsprechend geändert.

Stellungnahmen der Behörden und TÖB	Abwägung
es sich aber nur um die Tiefgaragenflächen, die nicht mit Gebäuden überstellt sind. Klarer wird die Darstellung, wenn nur die äußeren Tiefgaragengrenzen dargestellt werden, die nicht mit Gebäudegrenzen zusammenfallen. Im zentralen Grünzug, der extra nicht mit Tiefgaragen unterbaut ist, damit Baumpflanzungen möglich sind, ist mit 7,5 m Breite ein üppiges Leitungsrecht eingetragen. Zwar sollen innerhalb dieses Streifens nach Absprache mit den Leitungsträgern und unter Beachtung der notwendigen Abstandsmaße Baumpflanzungen möglich sein, doch sollten angesichts der beengten Verhältnisse - auch die Feuerwehr muss noch hindurch fahren können - konkrete Baumstandorte ausgewiesen werden und das Leitungsrecht auf das unbedingt notwendige Maß verschmälert werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die geplanten Baumpflanzungen sich nicht umsetzen lassen. Müssten nicht der zentrale Grünzug und die Zugewegungen von der Eggensteiner und der Gustav-Heinkel-Straße mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit belegt werden? Zu Planungsrechtlichen Festsetzungen: 1.4.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern... Allgemeines Die angegebene Größe von 6 m² für die Baumscheiben ist für großkronige Bäume nicht ausreichend. (Siehe folgender Abschnitt.) Anpflanzung von Straßenbäumen (nicht Anpflanzung von Laubbäumen auf den öffentlichen	Da die genaue Lage der Leitungen zum Zeitpunkt der Trägerbeteiligung noch nicht klar war, wurde das Leitungsrecht so festgesetzt, dass bei der Verteilung der Leitungen und der Bäume genügend Flexibilität bleibt. Um sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl an Bäumen im Bereich der Mittelzone gepflanzt wird, wurde für diesen Bereich ein flächiges Pflanzgebot festgesetzt. Aufgrund der weitergehenden Abstimmung der Fachplaner soll das Leitungsrecht so reduziert werden, dass ausreichend Flächen für die Anordnung der Bäume bleiben und Konflikte zwischen den Versorgungsleitungen und den Bäumen vermieden werden. In den textlichen Festsetzungen wird aufgenommen werden, dass innerhalb des Leitungsrechtes keine Baumpflanzungen zulässig sind (siehe Ziff. 1.9 der Festsetzungen). Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Der zentrale Grünzug ist ein wichtiges Element für die Vernetzung des neuen Quartiers mit den angrenzenden Wohnflächen und soll deshalb mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit als fußläufige Verbindung gesichert werden. Für die eher untergeordneten internen Verbindungen von der Eggensteiner Straße zur Gustav-Heinkel-Straße soll dagegen kein Gehrecht festgesetzt werden, da die Vernetzung über die Bernhard-Metz-Straße und die Straßen „Eichheckle“ und „Langbühl“ als ausreichend angesehen wird. Unabhängig davon werden die Verbindungen in der Praxis schon aus brandschutztechnischen Gründen offengehalten werden müssen. Außerdem wird in die örtlichen Bauvorschriften (siehe Ziffer 2.3.2) aufgenommen, dass im Bereich der Wege keine abschließbaren Zugangsbeschränkungen zulässig sind. Die Anregung wird berücksichtigt. Die Festsetzung wird dahingehend geändert, dass Baumscheiben eine Größe von mindestens 8 m² aufweisen müssen. Die Anregung wird berücksichtigt. Die vorgeschlagene Festsetzung für die Straßen-

Stellungnahmen der Behörden und TÖB	Abwägung
Flächen) Der Text ist zu ersetzen durch: Für die Bäume sind offene Baumscheiben von mind. 10 m² vorzusehen und eine mit Substrat nach FLL zu verfüllende Baumpflanzgrube von mind. 12 m³ Größe, mit einer Tiefe von 1,50 m. Eine teilweise Überbauung der offenen Baumscheibe ist möglich, wenn der zu überbauende Teil der Baumpflanzgrube mit verdichtbarem Baums substrat verfüllt wird. Erforderlichenfalls sind im überbauten Bereich Belüftungsrohre vorzusehen. Zu pflanzen sind Hochstämme mit 20 - 25 cm Umfang. Die Baumart ist mit dem Gartenbauamt abzustimmen. Örtliche Bauvorschriften Die Begrünung von Dächern, Tiefgaragen und Vorgärten ist nach § 9 (1) 25. a) BauGB regeln und unter die planungsrechtlichen Festsetzungen aufzunehmen. Der letzte Satz des Abschnittes 2.1.1 Dächer" Bei Verwendung von Dachbegrünungssystemen reduzieren sich die Aufbauhöhen." ist zu streichen. Begrünung von Vorgärten Bitte ergänzen nach dem ersten Satz des zweiten Absatzes: Das Anlegen von Schotter- oder Kiesflächen ist unzulässig. Letzter Absatz: die Vegetation darf eine Höhe ... anstatt Vegetationsfläche Dachbegrünung Es wurde bereits früher darum gebeten wegen der erhöhten Dichte im Baugebiet, die Dachbegrünung in einem verbesserten Standard vorzunehmen. Das Büro erhielt auch entsprechende Pläne und Texte. Die unterschiedlichen Aufbauhöhen sind bei den geringen Spannweiten kein Problem. Wenn die Verwendung verschiedener Substrate zu aufwändig sein sollte, ist auch die Reduzierung auf ein bis zwei Substrate denkbar. "Oberhalb einer Drän- und Filterschicht sind Dachbegrünungssubstrat, Sand, Kies und Oberboden als Standort für verschiedene Pflanzengesellschaften nebeneinander in wechselnder Aufbauhöhe zwischen 10 und 30 cm einzubauen. Das so entstandene Habitatmosaik ist durch Äste und Steine zu ergänzen. Die Einsaat erfolgt mit einer Mischung aus Gräsern und Kräutern nach der Liste in den Hinweisen."	bäume (Ziffer 1.6.2) wird im Wesentlichen übernommen. Die Anregung wird berücksichtigt. Die Festsetzungen werden in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. Die Anregung wird berücksichtigt. Der Satz wird gestrichen. Die Anregung wird berücksichtigt. Die vorgeschlagene Ergänzung wird in die Festsetzungen aufgenommen. Aufgrund von Leitungsverlegungen in den Vorgartenzonen, ist die Wuchshöhe von Pflanzungen auf maximal 40 cm zu beschränken (Flachwurzler). Nach Rücksprache mit dem Gartenbauamt wird die Festsetzung Ziffer 1.6.2 entsprechend geändert / ergänzt. Die vorgesehenen Pflanzungen gem. der Artenempfehlungsliste für die Dachbegrünung ist auch mit der festgesetzten Mindestsubstrathöhe umsetzbar und entspricht der im Bebauungsplan „Eggensteiner-, Sudeten- und Pionierstraße“ festgesetzten extensiven Dachbegrünung. Die vorgeschlagene Schichthöhe von 10-30cm würde in den höheren Bereichen bereits die Voraussetzung für eine intensive Dachbegrünung mit Stauden erfüllen, was eine starken Erhöhung des Standards gegenüber dem Bebauungsplan „Eggensteiner-, Sudeten- und Pionierstraße“ bedeuten würde. Die Notwendigkeit für eine starke Rückhaltung des anfallenden Regenwassers durch eine dicke Substratschicht besteht ebenfalls nicht. Die geschickten Pläne beziehen sich auf ein Bürogebäude, das wesentliche konstruktive Unterschiede zu Wohngebäuden aufweist. Insbesondere unterscheiden sich die gängigen Spannweiten im Wohnungsbau (< 5m) von denen bei Bü-

Stellungnahmen der Behörden und TÖB	Abwägung
Hinweise Auf Anregung des Umweltamtes wurden einige Arten aus der Artenliste für die Dachbegrünung gestrichen, weil ihr natürliches Verbreitungsgebiet Karlsruhe nicht mit umfasst. Die geänderte Liste ist beigelegt.	rogebäuden. Die gewünschten Substrathöhen führen im Wohnungsbau zu einem stark erhöhten Konstruktionsaufwand. In Abwägung der o.g. Punkte wird die festgesetzte minimale Höhe des Schichtaufbaus von 12 cm als angemessen angesehen. Bei der vorgeschlagenen Verwendung von Ästen im Bereich der Dachfläche wird befürchtet, dass bei starkem Wind hierdurch möglicherweise eine Gefährdung für die Bewohner durch herabfallendes Material entstehen kann. Insofern wird die vorgeschlagene Festsetzung zur Begrünung der Dachflächen in modifizierter Form übernommen. "Oberhalb einer Drän- und Filterschicht sind Dachbegrünungssubstrat, Sand, Kies und Oberboden als Standort für verschiedene Pflanzengesellschaften nebeneinander einzubauen. Die Einsaat erfolgt mit einer Mischung aus Gräsern und Kräutern nach der Liste in den Hinweisen zum Bebauungsplan, der Schichtaufbau hat mindestens 12 cm zu betragen." Die Anregung wird berücksichtigt. Die geänderte Artenliste wird in die Festsetzungen übernommen.
Liegenschaftsamt 04.09.2014	
Grundlage unserer Stellungnahme bildet der mit ihrem Schreiben vom 29.07.2014 übermittelte Vorentwurf, Datum 11.07.2014, mit Text- und Planteil. Hierzu ergehen vom Liegenschaftsamt folgende Hinweise: Für das Plangebiet liegt ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt und der Konversionsgesellschaft Karlsruhe mbH vom 18.10.2010 vor. Damit ist die Regelung zur Herstellung und Kostentragung der Erschließungsanlagen und festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs.3 BauGB durch den Vorhabenträger getroffen. Gleichzeitig ist im Vertrag die unentgeltliche Übertragung der Erschließungsanlagen nach Kommunalabgabengesetz (KAG) auf die Stadt geregelt. Kosten für die Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne des (KAG) und Ausgleichsmaßnahmen entstehen der Stadt somit keine. Erschließungsbeiträge und Kostenersatzungsbeträge sind daher nicht zu erheben.	Der städtebauliche Vertrag liegt für das gesamte Konversionsgebiet vor und wird nicht geändert. Die KGK übernimmt die Kosten für die notwendigen Anpassungen im Rahmen der Erschließungsarbeiten.
Sozial- und Jugendbehörde 15.09.2014	
Im Rahmen der Behördenbeteiligung wird darum	Die Anregungen werden im Rahmen des Bauge-

Stellungnahmen der Behörden und TÖB	Abwägung
gebeten, auf Seite 19 Punkt 9 Barrierefreies Bauen die Barrierefreiheit bei Wohnungen gemäß Landesbauordnung durch einen weiteren Satz festzuhalten, um dem Anliegen der Barrierefreiheit Rechnung zu tragen: Es gilt laut § 35 Absatz 1 Landesbauordnung: In Wohngebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein."	nehmungsverfahrens umgesetzt. Ziffer 9 der Hinweise wird wie vorgeschlagen ergänzt.
Stabsstelle Projektcontrolling 25.08.2014	
Keine Anregungen o. Bedenken zur Planung.	---
Stadtplanungsamt Bereich GS 18.8.2014	
Der Flächennutzungsplan 2010 weist für das Planungsgebiet geplante Wohnbaufläche aus, das Vorhaben ist somit aus dem FNP 2010 entwickelt.	Kenntnisnahme
Stadtplanungsamt Bereich Verkehr 06.08.2014	
Der beigefügte Plan entspricht nicht der Planzeichenverordnung. Es fehlen die Vermaßungen der Seitenbereiche in der Bernhard-Merz-Straße und des Langenbühls und des gesamten Querschnittes in der Eggensteiner Straße. Es fehlt die Darstellung der geplanten Tiefgaragenrampen bzw. deren entsprechende Beschriftung. Netto-Gehwegbreiten von ca. 1,00 m sind nicht richtlinienkonform. Laut RAST 06 sind bei angrenzender Längsparkierung für den Gehweg 2,80 m vorzusehen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Vermaßung in der Bernhard-Merz-Straße im Bereich Langenbühl und der Eggensteiner Straße wird ergänzt. Die Tiefgaragenrampen sind, da sie überdacht werden sollen und im Bereich der festgesetzten Baufenster liegen, nicht im zeichnerischen Teil dargestellt. Zur besseren Kenntlichkeit wird in Absprache mit dem zuständigen Amt die Bezeichnung der Zufahrtsbereiche in der Legende geändert. Die vorliegende Bebauungsplanänderung basiert auf dem Bebauungsplan „Eggensteiner, Sudeten- und Pionierstraße“, der am 11.09.2009 in Kraft getreten ist. Die in den Geltungsbereich einbezogenen Querschnitte für Straßen und Gehwege wurden aus diesem Bebauungsplan übernommen. Dabei wurde für Gehwege im Bereich von Längsparkern eine Breite von 1,50m vorgesehen. Die Mehrfachbeauftragung, auf deren Ergebnis die vorliegende Bebauungsplanänderung basiert, hatte ebenfalls die im Bebauungsplan dargestellten Querschnitte als Grundlage. Da auch in den angrenzenden Wohnquartieren entsprechend dem gültigen Bebauungsplan eine Gehwegbreite von 1,5 m umgesetzt wird, sollte diese Breite auch im Geltungsbereich der 2. Änderung fortgeführt werden.

Stellungnahmen der Behörden und TÖB	Abwägung
Weder im zeichnerischen noch im textlichen Teil des Bebauungsplans sind Flächen für ebenerdige Radabstellanlagen vorgesehen. In der Stellungnahme vom 09.12.2013 (siehe Anlage) wurde bereits darauf hingewiesen, dass vor den Rampen auf privatem Grund Aufstellflächen für mindestens ein wartendes Fahrzeug, außerhalb der für die Zu- und Abfahrt notwendigen Fahrgasse, geschaffen werden müssen. Diese sind zu ergänzen.	Die baurechtlich notwendigen Abstellplätze für Fahrräder werden nach dem vorliegenden Konzept der Architekten im Bereich der Tiefgarage nachgewiesen. Darüber hinaus sollen im gesamten Grundstücksbereich dezentral nicht überdachte Fahrradabstellanlagen angeboten werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplans schaffen die Voraussetzung für dieses Konzept. Insofern werden die Belange der Fahrradfahrer ausreichend berücksichtigt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird dem entsprechend ergänzt. Es liegt eine Fachplanung für die geplante Tiefgarage vor, bei der die notwendigen Aufstellflächen für jeweils ein Fahrzeug pro Zufahrt im Bereich der privaten Grundstücksflächen nachgewiesen wurden. In Absprache mit dem zuständigen Amt wird die Lage der Aufstellflächen so angepasst, dass Konflikte zwischen dem wartenden Fahrzeug und dem aus der Tiefgarage nachfolgenden Fahrzeug vermieden werden. Konsequenzen für den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans entstehen daraus nicht.
Stellungnahme vom 09.12.2013 Stellungnahme zur inneren Erschließung (Tiefgaragen) Die Rampen aller vier Tiefgaragen liegen weitgehend im Freien. Sie sollten daher eine Neigung von maximal 10% nicht überschreiten (EAR 05, Punkt 4.5.4.3). Die sichere Befahrbarkeit muss auch bei ungünstiger Witterung gewährleistet sein. Zeitlich getrennte Zu- und Abfahrten sind nur möglich, wenn vor den Rampen auf privatem Grund Aufstellflächen für jeweils mindestens ein wartendes Fahrzeug, außerhalb der für die Zu- und Abfahrt notwendigen Fahrgasse, geschaffen wird. Die zeitlich getrennte Zu- und Abfahrt muss signaltechnisch erfolgen. Bei Gegenverkehr sind alle vier Tiefgaragen nur mit erheblichem Lenkradeinschlag und unkomfortabel befahrbar. Um den Fahrkomfort zu erhöhen sollten die Haltlinien jeweils um weitere 4,50 m von der jetzigen Position versetzt werden. Tiefgarage B1, Stellplatz 15: Stellplätze mit einseitiger Begrenzung sollten mindestens eine Breite von 2,85 m haben (EAR 05, Punkt 4.2.2.1). Im Einzelfall (z. B. bei wenigen Ein- und Ausstei-	Die Rampen sind nach aktuellem Konzept der Architekten eingehaust. Insofern ist auch bei der vorgesehenen Rampensteigung von ca. 15% eine sichere Befahrbarkeit der Rampen gewährleistet. s. o. Die Anregung betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans, wird aber bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die Tiefgarage wird so überarbeitet, dass ein ausreichender Komfort bei der Befahrbarkeit der Tiefgarage sichergestellt ist. Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für die Tiefgarage bleiben davon unberührt. Die Anregung betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans, wird aber bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die Tiefgarage wird so überarbeitet, dass die notwendige Breite bei allen

Stellungnahmen der Behörden und TÖB	Abwägung
gern) bieten baurechtlich um 0,2 m zulässige geringere Maße einen auf privaten Parkflächen verkehrstechnisch gerade noch vertretbaren Standard.	Stellplätzen vorhanden ist. Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für die Tiefgarage bleiben davon unberührt.
Tiefbauamt 26.08.2014	
Bitte beachten sie die eingebrachten Hinweise und Anregungen der technischen Bereiche des Tiefbauamtes und berücksichtigen sie diese in der weiteren Verfahrensbearbeitung. Änderungen siehe Fett gekennzeichnet. 4.6.5 Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt gemäß dem Entwässerungskonzept des Bebauungsplans „Eggensteiner, Sudeten- und Pionierstraße; über Privatkanäle zu den drei öffentlichen Mischwasserkanälen in der Bernhard-Metz-Straße sowie den Straßen Eichheckle und Langbühl und über die Kanäle des südlich gelegenen Trennsystems. Hinweis zu 9. Kosten: Durch das LA ist zu prüfen, ob der Durchführungsvertrag im Bereich der überplanten Teppichsiedlung ggf. fortgeschrieben werden muss. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses waren keine Details für dieses Gebiet bekannt und die damalige Planung wurde nun überarbeitet.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Formulierung wird wie vorgeschlagen in die Begründung übernommen. Nach Prüfung von ZJD und Liegenschaftsamt greifen die bisherigen Regelungen des Durchführungsvertrags auch für die 2. Änderung. Notwendige Anpassungen im Erschließungssystem sind von der KGK zu tragen.
Umwelt- und Arbeitsschutz 05.09.2014	
Natur- und Artenschutz Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegenüber dem Planungskonzept. Eine abschließende Bewertung ist aber noch nicht möglich, da das Artenschutzgutachten - auch im Entwurfsstadium - noch nicht vorliegt. Vorbehaltlich des noch zu erbringenden Artenschutzbeitrags, der ggf. noch zu Änderungen im Begrünungsplan sowie der planungsrechtlichen Festsetzungen führen kann, lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Anforderungen formulieren : Die Art der Außenbeleuchtung ist noch festzulegen, wir empfehlen insektenfreundliche Leuchtmittel zu berücksichtigen (1. Priorität: LED, 2. Priorität: Natriumniederdrucklampen). Das Thema Vogelschlag sollte ebenfalls als eigener Punkt angesprochen werden. Größere Glasfassaden sind durch gestalterische Elemente zur Reduzierung des Vogelschlages zu gliedern.	Natur und Artenschutz Das artenschutzrechtliche Gutachten liegt inzwischen vor und wurde dem ZJD vorgelegt. Die Inhalte des Gutachtens wurden unter Ziffer 5 in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen. Die Anregung wird berücksichtigt Eine entsprechende Festsetzung zur Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel wird aufgenommen (siehe Ziffer 1.7.2 der textlichen Festsetzungen). Der preisgekrönte Wettbewerbsentwurf, der zur Umsetzung kommen soll, sieht eine kleinteilige Wohnbebauung ohne große Glasflächen vor. Auch Übereckverglasungen spielen allenfalls eine untergeordnete Rolle. Insofern wird die Anregung lediglich unter Ziff. 12 in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.

Stellungnahmen der Behörden und TÖB	Abwägung
Festsetzungen, Ziff. 1.4. Anpflanzungen: Da es sich nicht um eine ausgeprägte Innenstadtlage handelt, sollte bei anzupflanzenden Bäumen lediglich Hochstammware der Art verwendet und auf Zuchtformen wie Pyramiden- oder Kugelformen oder andere, spezielle Züchtungen und Kreuzungen verzichtet werden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Unter Ziffer 1.6.2 "Allgemeines" wird aufgenommen, dass bei anzupflanzenden Bäumen lediglich Hochstammware der Artenliste, die unter Ziffer 5.1 der Hinweise aufgeführt ist, zu verwenden ist und dass Zuchtformen wie Pyramiden- oder Kugelformen oder andere, spezielle Züchtungen und Kreuzungen unzulässig sind.
Hinweise, Ziff. 5.1 Artenempfehlungen Bäume: Folgende Arten bitten wir aus den Pflanzlisten zu streichen: <i>Platanus acerifolia</i>, <i>Quercus rubra</i> und <i>Q. robur</i>, <i>Gleditsia triacanthos</i>, <i>Cersidiphyllum japonicum</i>, <i>Cercis siliquastrum</i>, <i>Sophora japonica</i>.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Arten werden gestrichen.
Folgende Art bitten wir aufzunehmen und zu pflanzen: <i>Quercus. petraea</i> (an ausgewählten Stellen), <i>Fagus silvatica</i>. Das Anpflanzen von <i>Pinus sylvestris</i> bitten wir zu fördern.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Arten werden aufgenommen. Den Bauanträgen wird ein Begrünungsplan beigelegt, der mit dem Gartenbauamt abgestimmt wird.
Hinweise Ziff. 5.3 Artenempfehlungen Dachbegrünung: Die für die Dachbegrünung genannten Arten sind grundsätzlich geeignet. Allerdings sollten einige in Südwestdeutschland sehr seltene Arten mit hohem Rote Liste-Status und/oder in Karlsruhe nicht vorkommende Arten gestrichen werden: <i>Anthemis tinctoria</i>, <i>Anthyllis vulneraria</i>, <i>Dianthus armeria</i>, <i>Helichrysum arenarium</i>, <i>Prunella grandiflora</i>, <i>Scabiosa columbaria</i>, <i>Veronica teucrium</i>, <i>Koeleria glauca</i>.	Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Die Artenliste für die Dachbegrünung wurde vom Gartenbauamt überarbeitet, drei Arten (<i>Helichrysum arenarium</i>, <i>Veronica teucrium</i>, <i>Koeleria glauca</i>) wurden aus der Liste gestrichen. Die vom Gartenbauamt aktualisierte Liste wurde in den Bebauungsplan eingearbeitet.
Bodenschutz/Altlasten In der Begründung, Ziffer 3.5 Belastungen bitte den Absatz wie folgt ersetzen: <i>Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz unter der Obj.-Nr. 02153-001 „AS Gerszewski-Kaserne, Konversionsgelände“ erfasst ist.</i> <i>Im Rahmen von technischen Untersuchungen wurden auf dem Gesamtgelände anthropogene Auffüllungen angetroffen. Des Weiteren wurden in zwei Teilbereichen Bodenbelastungen nachgewiesen, die zwischenzeitlich entfernt wurden. Trotz der erfolgten technischen Untersuchungen auf dem Gesamtgelände können jedoch lokale Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden.</i> <i>Bei Baumaßnahmen anfallendes Aushubmaterial ist in Abstimmung mit der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz abfallrechtlich zu untersuchen.</i>	Die Anregung wird berücksichtigt. Ziffer 3.5 der Begründung wird durch den vorgeschlagenen Text ersetzt.
Bei den Festsetzungen, Ziffer 2.2.1 Dächer ist der	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Festset-

Stellungnahmen der Behörden und TÖB	Abwägung
Abschnitt zur Begrünung der Tiefgaragen wie folgt zu ergänzen: <i>Die oberste Bodenschicht (mindestens. 0,20 m) ist aus humushaltigem Bodenmaterial (Mutterboden) herzustellen. Das humushaltige Bodenmaterial muss in seiner Herkunft unbedenklich und frei von Fremdbeimengungen sein.</i> Emissionen/Lärm Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Ausgestaltung der Tiefgarageneinfahrten, sofern Rolllöre oder ähnliches geplant sind, dem Stand der Lärmtechnik entsprechen sollte. Stadtklima/Klimawandel/Luftreinhaltung Die vorgesehene Planung ist im Hinblick auf die Themenfelder Stadtklima und Klimawandel sowie aus Sicht der Luftreinhaltung als unbedenklich einzustufen. Die geplante Begrünung der Flachdächer und Tiefgaragen und die Pflanzgebote großkroniger Laubbäume auf den Grundstücksflächen sind dabei positiv zu bewerten. Wir gehen davon aus, dass der festgelegte Ausschluss von reflektierenden Materialien nicht die Verwendung von hellen Oberflächen einschränkt. Die Gewährleistung eines erhöhten Reflexionsvermögens infolge einer entsprechenden hellen Farbauswahl ist als Klimaanpassungsmaßnahme von erheblicher Bedeutung. Klimaschutz Gemäß Planungskonzept war der städtebauliche Wettbewerb so ausgelobt, dass „ein verdichtetes Wohnquartier mit Modellcharakter und energetischer Optimierung gefunden werden sollte“. Wie der gesamte Bereich des Konversionsgeländes wird das Plangebiet an das fernwärmegestützte Nahwärmenetz angeschlossen. Dies kann aus unserer Sicht aber nur ein Teilbestandteil einer energieoptimierten Planung sein. Weitere Aspekte wie erhöhte Dämmstandards, solaroptimierte Planung oder die Nutzung erneuerbarer Energien	zung zur Begrünung der Tiefgaragen wird wie vorgeschlagen ergänzt. Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, in der abgeprüft wurde, ob ergänzende passive Schallschutzmaßnahmen notwendig sind. Das Gutachten wurde inzwischen dem ZJD zur Prüfung vorgelegt. Eine Zusammenfassung der Inhalte wird unter Ziffer 6 in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Umsetzung der im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Ausführung der Tiefgaragenrampen keine weiteren passiven Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Die Vorschläge zur baulichen Ausbildung der Tiefgaragenrampen wurden in die textlichen Festsetzungen (Ziff. 1.10) übernommen. Insofern wurde die Anregung berücksichtigt. Kenntnisnahme. Der Ausschluss von reflektierenden Materialien bezieht sich nicht auf ein Verbot für helle Oberflächen. Vielmehr werden hinsichtlich der Farbigkeit der Oberflächen besonders dunkle Oberflächen durch die Vorgabe eines Mindestwertes für den Hellbezugswert ausgeschlossen. Die Reihenhaus-ähnliche Bebauung entlang der Eggensteiner Straße und der Gustav Heinkel-Straße sollen im KfW 55 Standard errichtet werden, für die die restliche Bebauung ist der KfW 70 Standard geplant. Insofern wird ein überdurchschnittliches Dämmniveau angestrebt. Die Nutzung sonstiger erneuerbarer Energien wird durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen. Gleichwohl stellt die vorgesehene Nahwärmeversorgung durch den Anschluss an die MiRO auf Grund des geringen Primärenergie-

Stellungnahmen der Behörden und TÖB	Abwägung
gehören zu einer umfassenden Betrachtung ebenfalls dazu. Gibt es hierzu bereits Überlegungen? Wenn ja, bitten wir diese, auch hinsichtlich der Frage, ob und wenn ja welche übergesetzlichen Energiestandards angestrebt werden, noch kenntlich zu machen.	faktors auch aus Sicht des Klimaschutzes eine attraktive Form der Energieversorgung dar. Durch die Gebäudestruktur und die überwiegende Orientierung der Glasflächen nach Süden und Westen wird eine optimale Ausnutzung der solaren Wärmegewinne erreicht.